

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der H&G Management GmbH (im Folgenden: „H&G“) mit deren Kunden (im Folgenden: „Kunde“). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen oder weiterer Leistungen (im Folgenden: „Ware/Leistungen“), ohne Rücksicht darauf, ob H&G die Ware/Leistungen selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren mit demselben Kunden, ohne dass H&G in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
3. Die AGB von H&G gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil der Liefer- und Geschäftsbeziehung und damit nicht Bestandteil eines Vertrages mit H&G.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise die schriftliche Bestätigung durch H&G maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vor und/oder nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber H&G abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit vorbehaltlich des Gegenbeweises der Schriftform (§126 BGB); Datenübertragung per Telefax ist ausreichend. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen. Sonstige Anzeigen und Erklärungen des Kunden oder von H&G können in Textform (z.B. eMail) abgegeben werden.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Angebote von H&G sind – insbesondere im Hinblick auf den Vertragsschluss sowie im Hinblick auf Menge, Preis und Lieferzeit – freibleibend und unverbindlich.

Dies gilt auch, wenn H&G dem Kunden Broschüren, technische Dokumentationen (zum Beispiel Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat; an solchen behält sich H&G alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Vorstehende Unterlagen dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von H&G Dritten zugänglich gemacht werden und sind im Falle des Nichtzustandekommens eines Vertrages unverzüglich an H&G zurückzugeben.

2. Die Bestellung der Ware/Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Auftrag gilt erst nach Auftragsbestätigung. Als eine solche Bestätigung gilt auch der Lieferschein, die Ausgangsrechnung von H&G oder die Auslieferung der Ware/Erbringung von Leistungen an den Kunden (Annahme).
3. Die von H&G hergestellten und gelieferten Waren entsprechen den sämtlichen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses anwendbaren deutschen und europäischen Normen (insbesondere der EG-Maschinenrichtlinie). Zusätzlich einzuhaltende außereuropäische Normen und Standards sind seitens des Kunden an H&G zu übermitteln. Sollte H&G auf Grund dieser außereuropäischen Normen und Standards zusätzliche Maßnahmen durchführen müssen, kann H&G hierfür eine zusätzliche angemessene Vergütung verlangen. Informiert der Kunden H&G nicht über im Einzelfall anwendbare außereuropäische Normen und Standards und wird H&G auf Grund der Nichteinhaltung dieser Normen und Standards von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Kunde H&G von sämtlichen derartigen Ansprüchen Dritter frei.
4. H&G ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

1. Sämtliche Liefer-, Montage-, Leistungs- und Inbetriebnahmefristen (im Folgenden nur: „Lieferfrist“) werden individuell vereinbart oder von H&G bei Annahme der Bestellung angegeben. Die angegebene Lieferfrist versteht sich als ungefährer Lieferzeitraum vorbehaltlich der Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Kunden und der rechtzeitigen und qualitativ einwandfreien Vormaterialbelieferung.
2. Sofern H&G ausdrücklich vereinbarte verbindliche Lieferfristen in Fällen höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die H&G nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, verschieben sich die Lieferfristen - auch während eines Verzuges - um die Dauer des Einflusses derartiger Ereignisse. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Epidemien, Unruhen, Erdbeben, Überflutungen oder andere Naturkatastrophen, nationale und betriebliche Streiks, Maßnahmen ziviler und militärischer Behörden, Störungen im eigenen

Betriebsablauf, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, Störungen der Transportunternehmungen, Störungen der Verkehrswege oder Rohstoffmangel. Als unverschuldetes Ereignis gilt auch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten; wir sind im Gegenzug verpflichtet, unsere Ersatzansprüche gegen unseren Lieferanten oder Dritte in entsprechender Höhe an den Kunden abzutreten. Scheitert der Kunde mit der Schadloshaltung bei unserem Lieferanten endgültig, haften wir insoweit subsidiär unter Beachtung dieser AGB. Eine Verlängerung der Verjährungszeit ist damit nicht verbunden.

3. H&G wird den Kunden über Verzögerungen der Lieferfristen unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist H&G berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet.
4. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind außerhalb von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf 5 % des Rechnungswerts der geschuldeten Produkte, mit deren Lieferung sich H&G in Verzug befindet, beschränkt. Die Rechte des Kunden gemäß § 10 dieser AGB und H&G's gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, ausschließlich Verpackung. Liegt zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und dem der Fälligkeit der Lieferung/Leistung ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten und steigen die Lohn-, Material-, bzw. Energiekosten in dieser Zeit um mehr als 7,5%, berechtigt uns dies zu einer entsprechenden Preisanpassung, wenn wir mit der Preisanpassung den Kostenanteil am Gesamtpreis offenlegen. Der Besteller kann, wenn die Preiserhöhung mehr als 5% beträgt, innerhalb von einer Kalenderwoche, nachdem wir vor Lieferung auf die Preiserhöhung aufmerksam gemacht haben, vom Vertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht findet auf Rahmenlieferungsverträge keine Anwendung.
2. Bei der Vereinbarung der Versendung (so nach § 10 Absatz 1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transportverpackungen und alle sonstigen Transporthilfsmittel werden von H&G nicht zurückgenommen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie werden Eigentum des

Kunden und in angemessenem Umfang dem Kunden gegenüber berechnet. Ausgenommen hiervon sind Paletten.

3. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte, die nach den einschlägigen Normen oder der geltenden Übung zulässig sind, haben keinen Einfluss auf den Lieferpreis.
4. Der Preis für Lieferungen ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarung fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Werktagen ab Lieferung und Rechnungsdatum bzw. im Falle der Montage und Inbetriebnahme durch H&G ab dem Datum des Übergabeprotokolls der Ware und Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang an. H&G ist stets berechtigt, eine angemessene Anzahlung zu verlangen.
5. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. H&G behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
6. Kommt es zu einer von dem Kunden zu vertretenden Verzögerung der Lieferung und lagert H&G die Ware ein, gilt diese Ware 5 Werktage nach Beginn der Lagerung als geliefert im Sinne des § 4 Ziff. 4 dieser AGB und kann vollständig abgerechnet werden.
7. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben diese Gegenrechte des Käufers unberührt.
8. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (zum Beispiel durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Bonitätsrückstufungen durch Wirtschaftsauskunftsdateien (ab einer Einstufung der Bonität als „angespannt“) oder bei einer mind. vergleichbaren Verschlechterung des Ratings in unserer Warenkreditversicherung), ist H&G nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Güter (Einzelanfertigung), kann H&G den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
9. Die Preise von H&G verstehen sich zuzüglich etwaiger Einfuhrsteuern, sonstiger öffentlicher Abgaben und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Ware, die nicht für einen Empfänger innerhalb von Deutschland bestimmt ist, hat der Kunde uns die steuerlich erforderliche Gelangensbetätigung (EU-Ausland) bzw. den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis (übriges Ausland) innerhalb von zwei Wochen ab Ablieferung der Ware vorzulegen. Nach Verstreichen der Frist hat der Kunde zuzüglich zum

jeweiligen Rechnungsbetrag darauf die für eine Lieferung innerhalb von Deutschland anfallende gesetzliche USt zu zahlen. Alternativ können wir bei Lieferungen ins EU-Ausland verlangen, dass der Kunde zusätzlich zum Nettobetrag zur Sicherheit einen Betrag in Höhe des jeweiligen darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes (ohne USt-Ausweis) zahlt. Letzteren erstatten wir nach Vorlage der Gelangensbestätigung.

§ 5 Haftung von H&G

1. Soweit sich aus diesen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet H&G bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Gewährleistungs- oder sonstige Haftungsansprüche für die Kompatibilität der von H&G gelieferten Waren/Leistungen mit anderen Produkten oder für einen bestimmten Verwendungszweck sind ausgeschlossen. Insbesondere ist der Kunde für die Einhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit der Weiterverwendung der Ware/Leistungen (z.B. Einbau, Verkauf) einzuhaltender gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen eigenständig verantwortlich.
2. Auf Schadensersatz haftet H&G – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet H&G nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von H&G jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit H&G ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Soweit H&G dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die H&G bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die H&G bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes und / oder dessen mangelhafter Wartung sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

5. Die Haftung von H&G aus einem bestehenden Wartungsvertrag ist auf maximal die 3-fache jährliche Wartungsgebühr beschränkt.
6. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn H&G die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
7. § 5 gilt entsprechend zugunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen von H&G

§ 6 Verjährung

1. Abweichend vom Gesetz beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung bzw. im Falle der Montage und Inbetriebnahme durch H&G ab Datum der Übergabeerklärung. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sämtliche ausgebesserte Teile oder ersatzweise gelieferten Waren. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) sowie bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB).
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 10 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 7 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarung, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort für Lieferungen von H&G ist bei Lieferung ab Werk Burbach. Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden an H&G ist der Geschäftssitz (Verwaltungssitz) von H&G.
2. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen H&G und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 12 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist. Sofern das anwendbare Recht das Institut des Eigentumsvorbehalts nicht kennt, gilt dasjenige dem anwendbaren Recht eigene Rechtsinstitut als vereinbart, welches seinen Wirkungen nach dem in diesen AGB vorgesehenen Eigentumsvorbehalt am Nächsten kommt.

3. (Für) Alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und/ oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Nichtigkeit, Durchführbarkeit und Nichtdurchführbarkeit, Verletzung oder Auflösung,
 - a. mit Kunden mit Geschäftssitz (Verwaltungssitz) in der EU, der Schweiz, in Norwegen oder Island sind die für den Geschäftssitz (Verwaltungssitz) von H&G zuständigen Gerichte ausschließlicher Gerichtsstand. H&G ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
 - b. mit Kunden ohne Geschäftssitz (Verwaltungssitz) in der EU, der Schweiz, in Norwegen oder Island sind nach der Schiedsgerichtsordnung und den Ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen, bei einem Streitwert ab 1.000.000 € aus drei Schiedsrichtern. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Siegen, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Die Rechtswahl in Abs. 2 gilt auch in Bezug auf diese Schiedsvereinbarung.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so sollen die übrigen AGB gleichwohl wirksam bleiben. Die Vertragsparteien werden dann ergänzend dasjenige vereinbaren, was der rechtsungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Ansonsten gilt die gesetzliche Vorschrift.

§8 Einhaltung exportkontrollrechtlicher Vorschriften

1. Die Pflicht von H&G und des Kunden/Abnehmers, einen Vertrag zu erfüllen, unterliegt dem Vorbehalt (§ 158 BGB), dass die Durchführung des Vertrags nicht durch die anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union verboten oder beeinträchtigt ist.
2. Darüber hinaus unterliegt diese Pflicht dem Vorbehalt (§ 158 BGB), dass die Durchführung eines Vertrags nicht durch andere anwendbare Exportkontrollvorschriften verboten oder beeinträchtigt ist.
3. Sollte sich handelspolitisch oder aufgrund sonstiger tatsächlicher oder rechtlicher Entwicklungen abzeichnen, dass ein Vertrag oder bestimmte vertraglich geschuldete Leistungen genehmigungspflichtig sind oder werden bzw. unter ein Verbot fallen oder fallen

werden, so sind die Parteien verpflichtet, Konsultationen über alternative Vertragsgestaltungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Vertragsänderung aufzunehmen.

4. Der Bedingungseintritt soll ausdrücklich nicht auf einen früheren Zeitpunkt rückbezogen werden (§ 159 BGB).

§ 9 Haftungsausschluss für exportkontrollrechtlich bedingte Schäden

Ein Vertrag ist nichtig, soweit er sich auf ein Rechtsgeschäft beziehen sollte, das nach dem in der Bundesrepublik Deutschland anwendbaren Recht verboten ist (§ 134 BGB) und ist insoweit schwebend unwirksam, als er sich auf ein Rechtsgeschäft bezieht, das einer Genehmigung bedarf (§ 15 AWG). Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag haftet H&G nicht für Schäden, Verluste oder sonstige Kosten, die sich aus der Einhaltung der anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die sich

- a. für dieses Rechtsgeschäft aus einem fahrlässig nicht erkannten Vertragsverbot oder einer nicht erhaltenen Vertragsgenehmigung nach den anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ergeben, solange der Nichterhalt der Genehmigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Partei beruht,
- b. für dieses Rechtsgeschäft aus einem fahrlässig nicht erkannten Vertragsverbot oder einer nicht erhaltenen Vertragsgenehmigung nach den anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ergeben, solange der Nichterhalt der Genehmigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Partei beruht,
- c. aus nicht von einer Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verzögerungen wegen behördlicher Genehmigungspflichten und/oder vergleichbarer Verfahren ergeben.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Der Kunde wird die von H&G benötigten Mitwirkungsleistungen (einschließlich Beistellungen) erbringen. Soweit diese nicht bereits im Vertrag konkretisiert sind, wird H&G sie beim Kunden mit einer angemessenen Vorlaufzeit unter Angabe der maßgeblichen Rahmenbedingungen anfordern. Der Kunde wird H&G unverzüglich auf aus seiner Sicht unzureichende Mitwirkungsleistungen hinweisen. Die Mitwirkungsleistungen des Kunden erfolgen unentgeltlich. Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, verlängern sich die Leistungsfristen von H&G um einen angemessenen Zeitraum. Den H&G dabei entstehenden, nachgewiesenen Mehraufwand kann H&G unbeschadet weiterer Rechte auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet verlangen.

B. Besonderer Teil zu Waren

§ 11 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Montage, Inbetriebnahme

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk (Ex Works-Incoterms 2010). Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist H&G berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung beziehungsweise Transporthilfsmittel) selbst zu bestimmen. Auch ist H&G in angemessenem Umfang zu Teillieferungen berechtigt, soweit dem Kunden deren Annahme bei Würdigung aller Umstände zuzumuten ist.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Mitteilung der Bereitstellung der Ware auf den Kunden über. Bei Versendung der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Vorstehendes gilt in gleichem Maße, wenn H&G weitergehende Leistungen, wie insbesondere die Montage und Inbetriebnahme, übernommen hat.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, wird eine zur Abholung bereitgestellte Ware nicht unverzüglich abgeholt, unterlässt der Kunde eine sonstige Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist H&G berechtigt, die Ware auf die Gefahr des Kunden (notfalls auch im Freien) einzulagern sowie Ersatz des entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zum Beispiel Lagerkosten) zu verlangen. H&G kann unter Verrechnung mit weitergehenden Ansprüchen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,1 % des Rechnungswerts pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist beziehungsweise – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass H&G kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist H&G auch berechtigt, zu den nicht rechtzeitig abgenommenen Teilleistungen vom Vertrag zurückzutreten.
4. Übernimmt H&G zusätzlich zur Lieferung auch die Montage und Inbetriebnahme der Waren, hat der Kunde folgende Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen:
 - a. der Montagestandort muss mit einem LKW frei befahren werden können; der Besteller hat sicherzustellen, dass die nicht öffentlichen

Zufahrtswege ausreichend befestigt sind (auch für schweren LKW Verkehr bis 40 t) und das eine Gefährdung oder Verletzung bzw. Beschädigung von Personen und Sachen durch die Anlieferung ausgeschlossen ist. Für Schäden, die auf eine mangelhafte Eigenschaft der Zufahrtswege zurückzuführen sind, haftet der Kunde. Alle bauseits zu erstellenden Vorleistungen sind zum vereinbarten Tag der Montage zwingend vorzubereiten.

- b. die Stromversorgung der Ware ist kundenseitig zu stellen, so dass die Ware betriebsbereit montiert werden kann;
- c. die zur Inbetriebnahme notwendige Zuleitung (oder, sofern gewünscht, 63A CEE-Steckdose und 63A CEE-Stecker) muss vorhanden sein, und
- d. das Personal des Kunden muss zur Einweisung der Ware am Tag der Montage vor Ort anwesend sein.

Sollte der Kunde die vorstehenden Verpflichtungen nicht einhalten, ist H&G zur Geltendmachung sämtlicher durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten gegenüber dem Kunden berechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob H&G die Montage und Inbetriebnahme gegen separate Einzelvergütung oder als Vergütungsbestandteil des Kaufpreises der Ware ausführt. Der Anspruch von H&G auf Zahlung der Vergütung für die Montage und Inbetriebnahme der Ware bleibt von der möglichen Geltendmachung von Mehrkosten unberührt.

5. Im Rahmen der Montage durch H&G werden alle von H&G gelieferten Maschinenteile installiert und auf ihre Betriebsbereitschaft getestet. Nach erfolgter Montage wird die Ware in einem Testlauf der einzelnen Funktionen der Ware in Betrieb genommen. Die Funktionen müssen den vertraglich vereinbarten Leistungsdaten entsprechen. Die erfolgreiche Durchführung des Testlaufs wird durch die Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls oder eines Kundendienstberichtes durch H&G sowie den Kunden bestätigt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. H&G behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat H&G unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die H&G gehörenden Waren

erfolgen. Der Kunde wird die dem Eigentumsvorbehalt von H&G unterfallende Ware auf eigene Kosten verwahren und gegen Abhandenkommen sowie Beschädigungen versichern. Sind Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten durchzuführen, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Zudem kann H&G die dem Eigentumsvorbehalt unterfallende Ware auch ohne vorab erklärten Rücktritt vom Vertrag herausverlangen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, ist H&G berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. H&G ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.
4. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgange weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei H&G als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt H&G Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt beziehungsweise in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von H&G gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an H&G ab. H&G nimmt die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben H&G ermächtigt. H&G verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen H&G gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt (z.B. aus den in § 5 Abs. 8 genannten Bonitätsrückstufungen). Ist dies aber der Fall, kann H&G verlangen, dass der

Kunde H&G die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von H&G um mehr als 10 Prozent, wird H&G auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von H&G freigeben.

§ 13 Gewährleistungsansprüche des Kunden

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Grundlage der Mängelhaftung von H&G ist ausschließlich die über die Beschaffenheit der Ware getroffene vertragliche Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die Produktbeschreibungen und technischen Unterlagen sowie Spezifikationen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob diese Dokumente vom Kunden, von einem Dritten oder von H&G stammen. Maßgeblich ist lediglich deren einvernehmliche Einbeziehung in den Vertrag. Änderungen der Form und/oder der Konstruktion der Ware, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Produktsicherheit, erforderlich und/oder zweckmäßig sind, bleiben H&G auch nach Vertragsschluss vorbehalten, sofern die Ware dadurch nicht erheblichen und dem Kunden nicht zumutbaren Veränderungen unterliegt. Derartige Änderungen werden ohne weitere Erklärung der Vertragsparteien Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit der Ware.
3. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, ist H&G hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) spätestens innerhalb einer Woche ab Lieferung oder, im Falle der Montage und Inbetriebnahme durch H&G, ab Datum der Übergabeerklärung schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN zulässig.
4. Ist die gelieferte Sache im Zeitpunkt der Lieferung bzw. im Falle der Montage und Inbetriebnahme durch H&G im Zeitpunkt der Übergabeerklärung mangelhaft, kann H&G zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung

des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgen soll. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Sollte der Mangel auf ein von einem Vorlieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen sein, kann H&G die geltend gemachten Gewährleistungsansprüche nach eigener Wahl durch Abtretung der eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vorlieferanten erfüllen. Scheitert der Kunde mit der Schadloshaltung bei unserem Lieferanten endgültig, haften wir insoweit subsidiär unter Beachtung dieser AGB. Eine Verlängerung der Verjährungszeit ist damit nicht verbunden.

5. H&G ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, ein im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
6. Der Kunde hat H&G die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, den Zugang zur beanstandeten Ware zu Prüfungszwecken und für Nachbesserungsarbeiten zu ermöglichen.
7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt H&G, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann H&G die hieraus entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) vom Kunden ersetzt verlangen.
8. Soweit dem Kunden nach dem Gesetz in dringenden Fällen, zum Beispiel bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von H&G Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, zusteht, ist H&G von einer derartigen Selbstvornahme unverzüglich, nach Möglichkeit im Voraus, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn H&G berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
9. Soweit dem Kunden nach dem Gesetz in dringenden Fällen, zum Beispiel bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von H&G Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, zusteht, ist H&G von einer derartigen Selbstvornahme unverzüglich, nach Möglichkeit im Voraus, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn H&G berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

10. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz beziehungsweise Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

C. Besonderer Teil für Unterstützungsleistungen (weitere Leistungen)

§14 Unterstützungsleistungen

1. Die Unterstützungsleistungen durch H&G werden im Einzelnen konkret vertraglich vereinbart. Dies sind z.B. solche, die über das Webportal von H&G angeboten werden, so z.B. die Erfassung der Wiegedaten der Anlage, die Überwachung des Verdichters, die Smartsteuerung des Verdichters nebst Datenzugriff, die Nutzung des Portals, z.B. zur Versendung von Mails zum Füllstand der Anlage (sog. „Vor-Voll-Meldung“ bzw. „Voll-Meldung“), oder die digitale Implementierung von Steuerungen für von H&G gelieferte Anlagen.
2. Bei den Unterstützungsleistungen handelt es sich um Dienstleistungen gemäß den §§ 611 ff. BGB. H&G erbringt seine Unterstützungsleistungen entsprechend dem bei Abschluss des Vertrages zur konkreten Unterstützungsleistung geltenden Stand der Technik.
3. H&G erbringt seine Unterstützungsleistungen montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr (nur an Werktagen, ausschließlich Sonn- und Feiertage). H&G wird in dieser Zeit den Kunden unverzüglich informieren, wenn und sobald H&G Hindernisse oder Beeinträchtigungen erkennt, die Auswirkungen auf die geschuldeten Unterstützungsleistungen haben können.
4. Kommt es zu Störungen bei der Datenübertragung, z.B. wegen eines Hardwarefehlers im Verdichter, einer Störung im Kommunikationsnetz /-system oder aufgrund der Nichterreichbarkeit der Datenbank (z.B. wegen der Wartung des gehosteten Servers), haftet H&G für etwaige Vermögensschäden des Kunden nicht, es sei denn, H&G hat diese zu vertreten; im letzteren Fall gilt § 5 dieser AGB entsprechend. Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt.

D. Besonderer Teil für gelieferte Software

§ 15. Standardsoftware

1. Standardsoftware überlassen wir in dem Umfang, der die Funktionsfähigkeit des Systems gewährleistet.
2. Die Vergütung für die Überlassung von Standardsoftware ergibt sich aus der im Auftrag enthaltenen Lizenzgebühr.
3. Im Übrigen gelten für die Lieferung von Standardsoftware die in Teil B dieser AGB getroffenen Regelungen entsprechend.
4. Für Standardsoftware gewährt H&G in der dem Kunden überlassenen Fassung den vertragsgemäßen Gebrauch im Zeitpunkt des Verkaufs.

§ 16 Individualsoftware

1. Bei Individualsoftware und individuellen Anpassungen von Standardsoftware führt H&G aufgrund des Kundenauftrags die Programmierung und erforderlichen Tests durch. Die Beschaffenheit der Software ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Ist im Einzelfall eine Planungsphase zur Erstellung eines Pflichtenhefts gewünscht und notwendig, so wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung dazu getroffen. Es gelten dann vorrangig und ergänzend deren Bestimmungen, sofern Abweichungen von diesen Bedingungen vorliegen.
2. Die Abnahme von Individualsoftware und individuellen Anpassungen erfolgt nach einer Funktionsprüfung, die innerhalb von drei Arbeitstagen beginnt, nachdem H&G dem Kunden die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat.
3. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Software in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Während der Funktionsprüfung festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.
4. Wenn der Kunde nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann H&G ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als fingiert, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung nicht spezifiziert. Der Abnahme steht gleich eine Fertigstellungsbescheinigung nach § 641a BGB. Die Abnahme ist darüber hinaus erfolgt, wenn der Kunde die Software zwei Wochen nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung nutzt, es sei denn, der Kunde verweigert innerhalb dieses Zeitraums die Abnahme ausdrücklich.
5. Bei Programmänderungen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
6. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Individualprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Gelingt es H&G innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens sechs Wochen nicht, durch Nachbesserung die Abnahmefähigkeit herzustellen bzw. erheblichen Abweichungen der Individualsoftware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung der Software ermöglicht wird, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung für die Software oder Rückgängigmachung des Vertrages nur für die Software verlangen. Ein gleichzeitiger Rücktritt vom Vertrag auch für die maschinelle Anlage ist nur möglich, wenn die maschinelle Anlage ohne die Individualsoftware für den Kunden nicht einsetzbar ist.

7. Bei der Entwicklung und Überlassung von Individualsoftware beträgt die Gewährleistungspflicht zwölf Monate ab der Abnahme. Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Gelingt die Nachbesserung innerhalb von mindestens sechs Wochen ab Eingang der schriftlichen Anzeige nicht, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages für die betreffende Software zu verlangen.
8. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von H&G Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, ohne dass dies wegen Verzuges von H&G und ergebnislosem Ablaufs einer vom Kunden gesetzten Nachfrist erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Nutzung der Software zu ermöglichen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Schäden verursacht wurden.
9. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 634 ff. BGB zum Werkvertrag ergänzend.

§17 Lizenzen

1. Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Kunde an der von H&G verkauften/entwickelten Software und entwickelten Arbeitsergebnissen ein nicht unübertragbares, einfaches Recht zum Betrieb der Software auf den von H&G gelieferten maschinellen Anlagen für eigenbetriebliche Zwecke. Alle Rechte an geistigem Eigentum, die bei Vertragsschluss bereits bestanden haben, verbleiben bei der Partei, die sie innehat. Alle Rechte an geistigem Eigentum, die im Rahmen der Leistungserbringung von H&G entstehen, verbleiben bei H&G. Für Open Source Softwarekomponenten gilt dies nur, soweit solche mit Namen und Version der maßgeblichen Open Source Lizenz im konkreten Vertrag genannt sind. Objekt- und Quellcodes werden nicht zur Verfügung gestellt.
2. Dem Kunden ist ohne schriftliche Einwilligung oder Anweisung nicht gestattet, Software ganz oder teilweise zu kopieren (außer für Sicherheitszwecke). Die Weitergabe an Dritte ist in jedem Falle unzulässig.
3. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Abs. 1 und 2 dieses § 17 kann H&G für jeden Verstoß eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) verlangen, dies unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche; so bleiben insbesondere der Anspruch auf Unterlassung für die Zukunft oder ein Schadensersatzanspruch unberührt. Eine Vertragsstrafe wird auf einen konkreten Schadensersatz angerechnet. Ein zeitlich länger dauernder Verstoß gilt mit jedem neu angefangenen Monat (gerechnet ab Beginn des Verstoßes) als neuer Verstoß im Sinne § 17 Abs. 3.

Stand: Juli 2022